



# GEMEINDEAMT UNTERWEITERSDORF

**Pol. Bezirk Freistadt, OÖ.**  
A-4210 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A  
**Klimabündnisgemeinde - Gesunde Gemeinde**

---

**Abfallgebührenordnung 2012**

Unterweikersdorf, am 15.12.2016

Bearbeiter: Hr. Matzinger  
Durchwahl: 15  
Az: 813-2

G:\Daten\MA\Abfallwirtschaft\Verordnungen\Abfallgebührenverordnung\_2012\_ergänzt.doc

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde UNTERWEITERSDORF  
in der Fassung vom 12.12.2011 (Nr. GR/006/2011-7)  
und 12.12.2013 (Nr. GR/005/2013-16)  
und 11.12.2014 (Nr. GR/005/2014-9)  
und 25.06.2015 (Nr. GR/003/2015-8)  
und 25.02.2016 (Nr. GR/001/2016-10)  
und 15.12.2016 (Nr. GR/005/2016-11)

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften (Mindestgebühr)	€ 80,00
b) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 80,00
c) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 113,00
d) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 137,00
e) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 153,00
f) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 160,00
g) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 168,00

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

<b>Branche</b>	<b>Mindestjahresgebühr in € pro Einheit</b>	<b>Einheit</b>
Ärzte	42,00	Beschäftigter
Büros	10,50	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	241,50	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	231,00	Beschäftigter
Handel	52,50	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	26,25	Bett
Handwerk	42,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	26,25	Beschäftigter
Kindergärten	2,83	Kind
Schulen	5,04	Schüler
Produktionsbetriebe	16,80	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	42,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,08	Grab
Kläranlage	0,15	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheit. gem. Abs. 2 gilt der 01. Jänner. Änderungen der Personenzahl werden mit dem nächsten Quartal wirksam.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 10,00
	mit 110 Liter Inhalt	€ 12,20
	mit 120 Liter Inhalt	€ 13,30
	mit 240 Liter Inhalt	€ 27,00
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€ 70,00
	mit 1.100 Liter Inhalt	€ 90,00
c) je Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€ 3,90
	mit 60 Liter Inhalt	€ 6,70
	mit 90 Liter Inhalt	€ 10,00

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> zu entrichten: € 50,00

### § 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 4**

#### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

#### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

#### **§ 7**

#### **Gebührenänderung**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und –gebühren festgesetzt.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 18.12.1997 bzw. 14.12.2006 außer Kraft.

Wurm Wilhelm e.h.,  
(Bürgermeister)